Nro. 36.

Westfälischer Anzeiger.

Freytags, den 3ten May 1805.

Edle Menschen.

P. J. Hsogen's Andenken.

Allen guten Menschen möchte ich zurufen: ein Besserer unter uns, ein edler frommer Mann ist hingeschieden, ein Mann voll innern Reichthums, voll warmen Eifers für die Tugend und Wahrheit. Bedauert den Verlust für die Menschheit; aber klaget und trauert nicht. Seine Laufbahn ward nur verändert. Er konnte lächelnd sterben. Denn sein Leben war rein, wie seine Lehre. Sein Geist war über die Eitelkeiten der Erde erhaben; treu dem himmlischen Berufe, den die Stimme der Pflicht und die Natur Jedem offenbaret, der Augen hat zu sehen, und Ohren zu hören. Die letzten Tage seines Hierseyns waren mit mancherley bittern Erfahrungen verknüpft. Doch seine Seele blieb seinem schuldlosen Bewußtseyn gleich; im höchsten Schmerzgefühle seiner körperlichen Leiden eben so freundlich und heiter, eben so wohlwollend und theilnehmend für Alles, was die Menschheit betrifft, so sanft und anspruchslos, so ergeben in Gottes Willen, so frey, so ruhig und muthvoll, als in seinen gesunderen Tagen. Wer unter den Freunden des Verstorbenen hat die Schicksale und das innere Leben seines Lebens gekannt, ohne bey seiner Leiche von der Wahrheit eines höhern Lebens jenseits des Grabes — auf's innigste überzeugt zu werden?

Er würdigte mich seiner Liebe. Seit meiner ersten Jugend verehrte ich Ihn als meinen väterlichen Freund und Lehrer. Ich kann meine Gefühle hier nicht aussprechen; die Sprache hat keine Worte dafür — ich würde auch lieber schweigen, wenn nicht die rohen Urtheile, die aus vermoderten Herzen entsteigen, und so leicht überall die lautesten werden, mich dazu aufforderten, öffentlich eine Blume auf sein Grab zu streuen. Denn die Heuchler, die er züchtigte — haben nicht unterlassen, und werden nicht unterlassen, sein Andenken bey der blinden Menge zu verlästern. „Jetzt ist er gerichtet! jetzt wird er wissen, was er mit seinen Schreibeleyen ausgerichtet hat!“ so ließ kurz nach seinem Tode schon — unter andern ein Mann im Priestergewande sich vernehmen. Armer, verblendeter Sünder! Du möchtest freylich wohl mit flammendem Schwerdte richten, und deinen Begriffen nach den Seligen zum ewigen Feuer- und Schwefelpfuhle verdammen, wenn du und deines Gleichen —

hier zu richten hätten. Aber beruhige dich, vor Gottes Gerichte gilt deine Polemik nicht. Da führt kein Großinquisitor das Wort. Nicht nach dem Sectengeiste wird da gerichtet, sondern nach dem Geiste der Gerechtigkeit — nicht nach dem Formular dieses oder jenes Bekenntnisses, sondern nach dem Gehalte des Lebens — nicht nach den Verdammungsaussprüchen stolzer Schultheologen, sondern nach der Unschuld des Herzens, nach der Würde des Characters, nach der erprobten Güte der Gesinnung. Die Leviten und Pharisäer, die Lästerer der Vernunft und Wahrheit, die scheinheiligen Volksverblender, die Glaubenswüthriche, die Verfinsterer und Verketzerer, die Kirchengängler und Frömmler, und alle die, welche mit den Lippen beten und Arges im Herzen führen — werden ihrer Falschheit wegen schwerlich vor jenem Gerichte bestehen, wohl aber alle die, die nach Vernunft und Gewissen einfach u. menschlich lebten, die, ohne auf Lohn zu denken, Gutes thaten und das Gebot aller Gebote nach ihren Kräften erfüllten.

Liebet, vertraget, helfet, unterstützet einander! — Das war der Kern seiner Lehre, der Strebepunct seines Lebens und der Inhalt eben der Schriften, die dem Verstorbenen von Seiten der Rechtgläubigkeitsmänner — so herbe Schmähungen zuzogen. Denn Er war als Volkslehrer genöthigt, ihre Bubenstreiche zu verrathen, und die Larve aufzudecken, vermöge welcher Einige unter ihnen (gleich den hohen Priestern des alten Testaments) den todten Mechanism des Ceremoniendienstes über alles erheben, um das Volk durch ihre Gaukelwerke täuschen, irre machen und aussaugen zu können. Er war als Volkslehrer genöthigt, gegen die Anmaßungen herrschsüchtiger Glaubensdespoten aufzutreten, gegen die Schreckniße des Gewissenszwanges, gegen die Blendwerke und Irrbegriffe, wodurch man den Verstand der Menschen in Fesseln zu schlagen und ihre Aufmerksamkeit von dem göttlichen Lichte in ihnen selbst abzulenken sucht. Ihn hatte der Anblick des großen Elendes und der Erniedrigung gerührt, worin sich die mit den eignen Gefühlen ihres Herzens beynahe fremd gewordene, hirtenlos irrende Menge befindet. Daher seine kraftvolle Darstellung der verheerenden Folgen des Aberglaubens und des Sectenhasses; daher seine so oft wiederhohlten und mit so tief dringender Wahrheit ausgesprochenen Aeusserungen über die Scandale des Wallfahrten-Unfuges, über die Mißbräuche der Ablässe und der Winkelandachten; daher sein rastloser apostolischer Eifer für die Verbesserung der Unterrichtsanstalten, und für die Beförderung der moralischen Volkserziehung.

Er war einer der würdigsten Religionslehrer. Er war, der innern Salbung u. Würde und dem musterhaften Wandel nach, ein ächter Bischof im biblischen Sinne. Die Nachwelt wird Ihn noch lange als ein Licht der Kirche, als einen Kämpfer für die Sache der Menschheit verehren. Dadurch, daß Er die Lehre Jesu in ihrer ursprünglichen Reinheit darstellte, hat Er Unzählige, besonders unter den Catholiken, die durch den mangelhaften Religionsunterricht in ihrer Jugend verhindert wurden, mit dem wahren sittlichen Grundbegriffe des Christenthums bekannt zu werden — vom Abgrunde der Irreligiösität und der Libertinage gerettet, dem gewöhnlichen Loos

so vieler, die keine Religion haben, weil sie keine kennen und keine verlangen.

Nicht sein heller gebildeter Verstand, nicht sein geläuterter Geschmack u. Schönheitssinn, nicht seine Gelehrtheit, Belesenheit und Weltkenntniß — sondern sein redliches menschenfreundliches Herz war die Quelle seiner wohlthätigen Wirksamkeit. Daher ließ Er durch keine Rücksicht auf den Dank oder Undank der Welt, durch keine Verläumdung, durch kein spöttelndes Lächeln der Mauldiener und Achselträger, durch keinen politischen Einfluß, durch keinen Verlust sich abschrecken, das Wohl des Volkes, die Sache der Wahrheit zu verfechten. Ahmet dem Vorbilde nach, würdige Volkslehrer, Candidaten des Pfarreramtes! Seyd mäßig, uneigennützig, bieder, standhaft und thätig, wie Er; bekämpfet mit hohem Muthe die Sache der Scheinheiligkeit; beleuchtet die Werke der Finsterniß; stellt alles in seinem wahren Lichte dar, was durch eiteln Wort- und Ceremonienkram, durch Künsteleyen und Auffendinge die öffentliche Denkungsart zu bethören und die Menschheit zu verderben trachtet; doch führt die Irrenden selbst — mit Vorsicht, mit Sanftmuth und schonender Liebe zurecht, damit nicht bloß das Böse weggeräumt, sondern auch das Gute aufgeführt u. begründet werde. J. Schram.

Rechtsphilosophie.

Noch einige Worte über Geldstrafen, allen denen gesprochen, die auch nur den kleinsten Einfluß auf Gesetzgebung haben. (Man sehe den trefflichen Aufsatz über diesen Gegenstand in Nro. 48. S. 753. vor. J.)

Immer noch häufen sich die Beyspiele von Gesetzen, die übertriebene Geldstrafen aussprechen. Einen dreyfachen Grund kann diese sonderbare Erscheinung haben: entweder nähmlich sahe der Gesetzverfasser, irre geführt durch überspanntes Gefühl der Furcht, oder durch die vergrößernde Einbildungskraft *) in seiner Vorstellung die schädlichen Folgen einer Handlung für wichtiger, die Gefahr für drohender an, als sie sind — oder er hing an dem Satze: je strenger die Strafe, desto wirksamer das Mittel zur Besserung, Abhaltung und Abschreckung — oder endlich er ging darauf aus, den Beutel des Fiscus zu bereichern. In dem ersten Falle muß man bedauern, daß der Gesetzesvorschlag einem schwachen Manne anvertrauet ward. Der zweyte setzt überhaupt einen Unphilosophen, und insbesondere einen solchen Verfasser voraus, der die allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit nicht kennt — und das Motiv im dritten Falle ist, ausser der darin liegenden Ungerechtigkeit, von so schmutziger Art, daß es jeden Mann, der Staatszweck fühlt, und Staats- und Bürgerwohl zu schätzen weiß, aneckeln muß; wenn er sonst auch ganz gern zugibt, daß es als billig — oder um mit dem Herrn von Justi in seiner Staatswirthschaft zu reden, als Nebenzweck betrachtet werden möge, denjenigen zur Vermehrung der Staats-Einkünfte insbesondere steuern zu lassen, der Gesetze u. gute Ordnung verletzt hat.

Vielleicht — man kann die Wahrheit nicht zu oft predigen — warnet die Wiederhohlung des oft Gesagten hier u. dort Einen gegen ähnliche Mißbräuche; und

*) Wie Feder in seinen Untersuchungen über den menschlichen Willen auf ähnliche Art schon bemerkte.

das wäre schon baarer Gewinn für die Menschheit.

„Die Strafe ist nur dann rechtmäßig, wenn ohne ihre Festsetzung die Gefahr nicht abgewendet werden kann. Die Strafe in diesem Grade und durch dieses Uebel ist rechtmäßig, wenn sie mit der Größe der Gefahr in einem richtigen Verhältnisse steht, das heißt: wenn dieses Uebel, und gerade dieses Uebel hinreichend ist, um alle möglichen Verbrecher von diesem Verbrechen abzuhalten" — sagt ein denkender Mann *), mit dem ohne Zweifel jeder Andere einverstanden seyn wird. Hinreichend zu Abwendung der Gefahr und zu Verhinderung einer gesetzwidrigen Handlung ist dasjenige Uebel, von dem mit vernünftiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Vorstellung davon den Willen eines jeden Menschen, der den Gebrauch seines Verstandes noch hat, auf die Seite der Gesetzmäßigkeit hinziehen, und ihn von Begehung einer gesetzverletzenden That abhalten werde. Jede Strafe also, die der Art oder dem Grade nach diese Gränze überschreitet, ist ungerecht. Eine Folge von diesem Grundsatze ist, daß mithin bey der Bestimmung einer Strafe auf den Vortheil oder Zweck — den der Handelnde von der Ausübung einer verbotenen, oder Unterlassung einer gebotenen Handlung beabsichtigen, und der bey Unterlassungen manchmahl bloß Trägheitspflege und Gemächlichkeit seyn können — vorzüglich gesehen werden müsse. Einsender sagt: vorzüglich, denn Häufigkeit gewisser Vergehungen, Leichtigkeit der Verheimlichung des Thäters, mithin gewissere Hoffnung straflos zu bleiben, grössere oder mindere Möglichkeit für die Policey in Verhütung der Verbrechen und in der Entdeckung ihrer Urheber u. s. w. kommen nebenher allerdings in Anschlag.

Und hieraus nun dürften für solche Fälle, wo — nicht unedle Plusmacherey-Absichten, sondern nur Zweck der Strafe, und wohl des Staats Geldbußen fordern oder zulassen, folgende practische Resultate fließen:

1) Auch Geld- oder Vermögens-Strafen müssen nach den eben erwähnten Rücksichten so abgemessen werden, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur — denn alles, was darüber ist, ist Sünde — hinreichen, den Willen eines jeden eher zur Befolgung als Uebertretung des Gesetzes zu bestimmen. Und das geschieht, wenn das Straf-Uebel die, von der unerlaubten Handlung erwarteten Vortheile überwiegt. Wenigstens müssen wir hierin die Möglichkeit einer Willenslenkung voraussetzen, wenn wir anders nicht jede Strafe für zwecklos erklären und dadurch das Straf-Recht selbst zerstören wollen. Nie soll man also anstatt einer strengen Abwägung der möglichen Vortheile, die zum Verbrechen reitzen, bey der Bestimmung einer Vermögens-Strafe, gleichsam willkührlich, nach einer beliebigen Summe Geldes, oder nach einer beliebigen Quote des Vermögens greifen.

2) Unmöglich kann einerley Geldstrafe alle und jede Frevler auf gleiche Weise treffen. Nie soll das Gesetz daher eine gleiche Summe gegen alle Verbrecher ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Vermögens ansetzen: denn nothwendig wird alsdann die Strafe entweder

*) Professor Stürzer zu Landshut in seinem Versuche über die Rücksichten, die der Gesetzgeber bey Verfassung eines neuen Straf-Codex zu nehmen hat. S. 4.

zu hart für den Mindervermögenden, oder zu leicht für den Reichen; und im ersten Falle ist sie mehr, als hinreichend, folglich ungerecht, so wie sie im zweyten Falle unzureichend, mithin zweckwidrig ist. — Man erinnere sich hier des reichen und ausgelassenen Römers L. Veratius, der, in Begleitung eines mit Geld beladenen Sclaven, denen, die ihm begegneten, Maulschellen reichte, und ihm sogleich die, im Gesetz bestimmte, für ihn zu geringe, Geldbuße zahlen ließ! Und ein Beyspiel nehme man an der Klugheit des Prätors, womit er dies mangelhafte Gesetz ausbesserte! *). — Um in keines dieser beyden, gleich nachtheiligen, Extreme zu fallen, scheint es das zweckgemäßeste, bey allen Geldstrafen ein Maximum und ein Minimum, deren jedes nach den oben angeführten Rücksichten und für den bezielten Strafzweck hinreicht, im Gesetze auszudrücken, und dem vernünftigen Ermessen des Richters nach Umständen und der Vermögens-Verschiedenheit den Strafansatz zwischen den gesetzlich bestimmten Gränzpuncten zu überlassen. Hierbey geometrische Richtigkeit haben wollen, wäre ungereimt: Menschen können sich in vielen Dingen der Vollkommenheit nur nähern.

Möchten diese wenigen Winke tief eindringen in die Herzen Aller, die bey der Gesetzgebung auch nur ein Wörtchen mitzusprechen haben! Und möchte — Einsender kann bey dieser Gelegenheit den Wunsch nicht verschweigen — die Policeygewalt zweckentsprechender, feuriger und thätiger seyn in ihrem Eifer, Verbrechen u. Vergehungen im Keime zu ersticken! Denn sie verhüten nützt unendlich mehr, als strafen, sagen Vernunft und ein berühmter Gelehrter — nun der erste Fürst des deutschen Reichs *).

*) Heineccius antiquit. juris Rom. IV. 4. 4. pag. 194. edit. 5tae.

*) Wenn Einsender nicht irret, in den lehrreichen „Betrachtungen über das Universum."

Bemerkungen

Herzogthum Westfalen.

In Nro. 23. des Westf. Anz. hat einer meiner Landsleute etwas zur Sprache gebracht, wovon niemahls zu reden vielleicht am besten gewesen wäre. Auch ich habe mit Aufmerksamkeit gelesen, was in Nro. 7. des Anzeigers von 1804 darüber gesagt worden ist, daß bey der neuen Einrichtung der Dicasterien im Herzogthum Westfalen die ersten Stellen mit alt-hessischen Dienern besetzt worden seyen. Ich dachte damahls: „es ist nicht gut, daß ein Durchreisender das Vertrauen eines Westfälingers, der sich im Unmuth über die Folgen der revolutionären Veränderungen in Deutschland geäussert haben mag, mißbraucht hat." — Ich betrachtete nähmlich die Sache aus folgendem Gesichtspuncte. „Ist es nicht schon schlimm und Unglücks genug, daß die franz. Revolution auch gewaltsame Veränderungen in Deutschland nach sich gezogen hat? — Ich will hier keineswegs den edeln Fürsten Deutschlands irgend einen Vorwurf machen; ich erkenne vielmehr mit innigem Danke viele weise Verfügungen des Deputations-Recesses. — War es die Schuld der Deutschen, daß durch die Fehden eines sittenverderbten Hofes, durch die Träume theoretischer Schwärmer und die Frechheit verabscheuungswürdiger Practiker die Ruhe von Europa erschüttert

wurde? — Wenn aber revolutionäre Verhältnisse einmahl herbeygeführt sind, dann ist gewöhnlich nur die schwere Aufgabe: unter mehrern Uebeln das kleinste zu wählen. Durch allzu hartnäckiges Bestehen auf dem, was Moral u. Recht gebietet, würde Uebel ärger gemacht werden, und die Menschheit hat sich noch glücklich zu preisen, wenn die Häupter der Völker irgend ein Mittel kräftig ergreifen, um auf's schleunigste die Ruhe in der Welt wieder herzustellen. Wenn auch dieses Mittel gewaltsam ist und vor dem Richterstuhle der Moral und des Rechts nicht gerechtfertigt werden kann: so ist es doch besser, in solchen Fällen das: fiat justitia et pereat mundus! — nicht bis zur wörtlichen Erfüllung kommen zu lassen, sondern dem Beyspiele des Königs Agesilaus zu folgen, der, um den offenbaren Untergang von Sparta zu verhüten, die Gesetze einen Tag lang schlafen ließ. — Aber ein Unglück bleibt es immer, wenn die Gerechtigkeit nur irgend einmahl zurücktreten muß; und der Genius der Menschheit muß dann sich vorzüglich in Trauer hüllen, wenn die Machthaber der Erde, die an Gottes Statt das Schwerdt der Gerechtigkeit zu führen haben, selbst — und wär' es auch nur einmahl — nicht gerecht sind. Ein solcher Act erschüttert fürchterlich den Glauben an Tugend und Recht, und verbreitet Unsegen und Trübsal bis in die feinsten Fäden der menschlichen Verhältnisse. — Wer es treu und redlich mit der Menschheit meint, und die Richtigkeit der Sache auch nur mit einigen ihrer Hauptmomente aufzufassen im Stande ist: der wird gewiß Alles beytragen, was in seinen Kräften steht, um ein

solches Unglück vergessen zu machen, und dadurch die Wunden, die es schlägt, auf's schnellste zu heilen. — Auch das Herzogthum Westfalen hat das Loos einer Staatsveränderung betroffen. Es ist aus einem geistlichen Wahl-Staate ein Erb-Fürstenthum geworden; es ist von den Provinzen, mit denen es in so naher staatsrechtlicher Beziehung war, getrennt, und dagegen mit Ländern in nahe Verbindung gesetzt, mit denen es bisher nur in entferntern Verhältnissen stand. Eine solche Veränderung greift nothwendig tief bis in die Privat-Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger ein. Aber ist es denn nicht die Pflicht des wahrhaften Patrioten, seinen Privat-Vortheil zurückzusetzen gegen das Wohl des Ganzen? — Wohin würde das führen, wenn der Einzelne dem sich entgegensetzen wollte, was nun einmahl nicht zu ändern ist? Nur unvernünftige Wesen beissen fruchtlos in die Kette, welche eine stärkere Macht ihnen anlegt; aber der Mensch trägt geduldig die Fesseln, in die das unvermeidliche Schicksal ihn schlägt. Er umgibt sie mit weichem Stoff, der ihn gegen schmerzendes Reiben sichert; und kann er auch die Fesseln nicht mit Rosen schmücken: so wird er sie tragen mit Würde u. Ruhm, und dabey nicht vergessen, was er dem Vaterlande schuldig ist. — So soll' es wenigstens seyn, und ich lasse mir den frohen Glauben nicht nehmen, daß es auch bey dem größten Theile der Menschen so ist. — Und ist es denn wohl recht und gut, seinen Unmuth über die Staatsveränderung, die wir erlitten haben, den neuen Landesherrn oder die von ihm angestellten Diener entgelten zu lassen? Ist es nicht vielmehr Pflicht, im Zweifelsfalle

fest an dem Glauben, daß die Vorsehung Alles zum Besten lenkt — und daran zu halten, daß man von Jedem vermuthen muß, er habe guten Willen? Und ist nicht am Ende der gute Wille das einzige sichere Gute, was der Menschheit zu Theil ward? — Ist es nicht Pflicht, auch von unsern neuen Landsleuten zu vermuthen, daß sie guten Willen haben? Und ist es nicht Pflicht, zum wechselseitigen guten Einverständniß, ohne welches menschliche Dinge nicht gedeihen können, wenigstens ein Jeder für sein Theil beyzutragen? Kann wohl das zum guten Einverständnisse führen, wenn man gegen einen Menschen, den man kaum kennt, bloß um deswillen Besorgnisse äussert, weil er vielleicht 10 Stunden oder Meilen von der Gränze der Provinz, in der wir leben, geboren ist?"

Diese Ansicht der Sache bestimmte mich damahls zu dem Urtheile, daß die Bemerkung in Nro. 7. des W. A. von 1804. nicht gut sey. — Auch schien sie mir zu voreilig, denn die Dicasterien hatten sich erst mit dem Anfange des Jahrs 1804 constituirt. An seinen Thaten — halte ich dafür — muß man den Mann erkennen; aber nicht über ihn aburtheilen, ehe er geprüft ist. Ich dachte, das wird sich schon zu seiner Zeit zeigen, und wünschte, zum allgemeinen Besten, daß jene Bemerkung im Westf. Anz. vergessen werden möchte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Schullehrer-Qualitäten.

In der Gemeinde zu X wählte man neulich einen Schullehrer fast bloß deswegen, weil er so schön singen konnte; in Y wählte man einen deswegen nicht, weil er nur ein mittelmäßiger Orgelspieler war — denn die Organistenstelle war mit der Schulstelle verbunden —, und in Z erhielt einer die meisten Stimmen des Consistoriums, weil er unvergleichlich (calligraphisch) schön schreiben konnte.

Wann wird man überall auf die Geschicklichkeiten eines Schullehrers im Ganzen sehen, und das Nothwendigste bey ihm: Methodenwissenschaft und einen sich zum Lehrer schickenden Character — von den minder nothwendigen Sachen, wovon so eben die Rede war, unterscheiden, und auch bedenken, daß es zu viel gefordert ist, wenn ein Individuum in allem excelliren soll?

q 1.

* * *

Aerzte sollten schweigen können!

Meine Frau ist seit einigen Wochen unpäßlich. Ich habe einen gewissen Arzt nicht sobald gebraucht, als meiner Frau zu Ohren kam, die Frau Doctorin hätte gesagt: meine Frau hätte die Zehrung. Ich habe Ursache zu glauben, daß mein liebes Weib vorher jene unheilbare Krankheit nicht hatte; jetzt aber kann es leider wohl der Fall werden. Und wer hat dann wahrscheinlich die Schuld, wenn ich verwittwe und meine Kinder verweisen? —

N. F—l.

* * *

Die Mehlblume.

Hier im Süderlande der Grafschaft Mark, wo man in Städten das Brot von eigenen Bäckern kauft, verstehen viele Bauern, die das Brotbacken gar nicht, wie es bey jenen der Fall ist, kunstmäßig gelernt haben, die Kunst, wohlschmeckendes, reines

und kräftiges Brot zu backen, weit besser, als viele von den gelernten Bäckern in den Städten. Das ist doch sonderbar! Woher mag es kommen *)? R.

*) Der Becker soll nicht begehren seines Brotes Mehlblume. 7tes Gebot. d. R.

* * *

Eine Rüge.

Man lieset oft in Todesanzeigen und bey andern Veranlassungen: „N N. ist nicht mehr!" — Ey, man drücke sich doch der Vernunft und dem Christenthume gemäßer aus! R.

Unglücksfälle.

Belecke im Herzogth. Westfalen.

Am Tage vor Ostern am 13ten d. (April) brach in dem Städtchen Belecke im Herzogthum Westfalen Feuer aus. Die lange Dürre und die heitere Luft förderten die Flamme so schnell, daß in Zeit von einer Stunde 57 Häuser sammt dem Rathhause darnieder lagen. Der Mangel an Wasser machte die aus der Nachbarschaft herbeyströmende Hülfe unanwendbar. Die Unglücklichen haben nichts oder nur wenig gerettet; mehrere Menschen wurden am Abende noch vermißt, und man entdeckte jetzt einen verbrannten Körper; ob die übrigen Vermißten sich wiederfinden werden, oder ob sie ihr Leben in den Flammen eingebüßt haben, ist noch ungewiß. — 26 Wohnungen sind vom Feuer verschont geblieben; diese reichen nicht hin, den sämmtlichen Unglücklichen Obdach zu verschaffen. Der Fall ist um so trauriger, da die durch den Brand Beschädigten mehrentheils sich vom Ackerbau nährten, und nun Futter, Saat- u. Brotkorn verloren haben, welches alles in sehr hohen Preisen steht. Der ersten Noth wird zwar von der Nachbarschaft gesteuert; schon im ersten Augenblick sind in verschiedenen Oertern Anstalten getroffen, um den Hunger der Unglücklichen zu stillen. Allein, da auch diese wenig an Lebensmitteln u. Futter übrig haben: so dürfte das Schicksal der Unglücklichen äußerst traurig werden, wenn nicht auch gefühlvolle Menschen aus entferntern Gegenden zur Linderung des Elendes Beyträge einsenden würden, welche allenfalls die Expedition dieser Blätter *), Postämter, Beamte, Geistliche hiesiger Gegend anzunehmen und zu ihrer Bestimmung gelangen zu lassen, hoffentlich nicht ungeneigt seyn werden. Ein Benachbarter.

*) Mit Vergnügen.

Exped. d. W. A.

Todesanzeigen.

Auch der Bruder von meinem geliebten Manne, Hr. Joh. Wolt. Bömcke, von dem ich jetzt Stütze für mich und meine Kindern hoffte, wurde mir am 24sten dieses durch die Vorsehung genommen. Er starb an einem Faulfieber im 54sten Jahr seines Alters. Meinen und seinen Freunden und Verwandten zeige ich dieses hiemit unter Verbittung von Beleidsbezeugungen, von denen ich auch ohnehin überzeugt bin, schuldigst an. So wie ich zugleich seinen Handlungsfreunden hiemit anzeige, daß die Handlung unter der nähmlichen Firma, mit eben der Freundschaft u. Aufrichtigkeit, wie sie bestanden hat, von mir werde fortgeführt werden.

Dortmund den 28sten April 1805.

Wittwe J. C. H. Bömcke, gebohrne Böhmers.

* * *

Der 22ste d. M. war für mich der traurigste Tag meines Lebens; an diesem wurde mir meine innigst geliebte Mutter, die verwittwete Frau Christine Dorothea Pauli, geb. Brockhaus, nach einer dreytägigen Brustkrankheit im 68sten Jahre ihres Alters durch den Tod entrissen. Seit einigen Jahren lebte ich mit der selig Verewigten in meiner stillen Wohnung — Trost und Freude war eine der andern. Wie sehr mich ihr Verlust schmerze, empfindet gewiß derjenige mit mir, welcher ein zärtlich Mutterherz kennt, das in der Gesellschaft seines einzigen Kindes seinen Lebensgenuß setzt; daher verbitte ich mir alle Beleidsbezeugungen, indem ich von der Theilnahme meiner Freunde u. Bekannten überzeugt bin. Soest den 26sten April 1805.

Johanne Pauli.

Marktpreise

Langschede den 25sten April 1805.

	in Berliner Scheffeln		u. Berl. Courant.			
Weitzen	4 R. 55 St.	4 R. 45 St.	4 R. 35 St.
Roggen	3 — 20 —	3 10 —	3 — —
Gerste	2 — 15 —	2 5 —	1 — 55 —

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage zum Westfälischen Anzeiger Nro. 36. 1805.

Vertheidigung

gegen die Berichtigung des, unter der sonderbaren Rubrick:

und abermahls einen Vater,

in Nro. 28. nebst Beylage zu Nro. 28. des Westf. Anz. enthaltenen Aufsatzes.

Da ich den Verfasser des berichtigten Aufsatzes, Nro. 21. nicht kenne, noch weniger es selbst bin, so konnte ich es dem Einsender desselben überlassen, seine Angabe selbst zu rechtfertigen.

Der Herr Prediger S. in S. (Spitzbarth in Schwelm) hat indessen in seiner Berichtigung, die Thatsache so weit sie mich betrift, so dargestellet, daß ich fürchten muß, dadurch meinen guten Ruf, und Fortkommen geschadet zu sehen. Ich bin dadurch genöthiget, die mich betreffende Aeusserungen desselben, der strengsten Wahrheit gemäß näher zu beleuchten.

Ich bin kein Knabe mehr. — Im Jahr 1778 gebohren, also bereits im 28. Jahr meines Lebens. Schon seit 9 Jahren unterstütze ich meinen Vater in der Schule und gebe Privatunterricht. Eine besondere Anstellung als Unterlehrer konnte wohl nicht statt finden, weil kein Gehalt für denselben da ist. Herr S. konnte als Nachbar, und muste, als Praeses Consistoriums meine Theilnahme am Unterricht wohl wissen; hat aber nie etwas dagegen eingewandt. In Rücksicht auf die Schüler, war ich also so gut, als angestellter Lehrer. — Mit dem jetzt 15 Jahr alten 2. Sohn des Hrn. S. habe ich weder zusammen eine Schule besucht, noch auch sonst in Verhältnissen gestanden, die auf diese Sache Bezug haben könnten. — Beynahe 14 Tagen vor dem gerügten Vorfall, kam derselbe in die Abendschule, und brachte meinem Vater eine Empfehlung von dem seinigen, mit dem Zusatz: er sollte sich hier im Schreiben üben. Schon einige Tage vorher, trieb er in der Schule Muthwillen, band sich z. B. Bessen von Papier vor, u. d. gl. so daß ihm mein Vater ernsthafte Verweise geben muste. An dem Tage wo die Geschichte selbst vorfiel, spielte er mit Fingerhüten, das so genannte Döppchesspiel. Auf das Verbot meines Vaters, hörte er zwar auf, fing aber nach dessen herausgehen sogleich wieder an. Ich verbot es ihm aufs neue, worauf er zur Störung der übrigen aus einem Buche laut zu lesen anfing. Da ich ihm auch dieses ernstlich verwies, so sagte er: ich hätte ihm nichts zu befehlen. Ein oder höchstens zwey, nicht harte Schläge bestraften wie billig diese Ungebühr. Hierauf, und nicht erst später, ergriff er, unter einem pöbelhaften Fluch, das hölzerne Instrument, und warf es mir so heftig vor die Stirne, daß eine starke Beule entstand. Daß ich ihn nun derb züchtigte versteht sich von selbst. Aber er war weder blutrünstig, noch sonst irgend verletzt.

Bey seiner zu Hausekunft in Gegenwart des Knaben, so wie an den folgenden Tagen, in öffentlichen Gesellschaften äusserte Hr. S. mehrmahlen, unter mancherley Schimpfreden auf mich, es sey ihm nur leyd, daß der Knabe, mir nicht ein Auge ausgeschlagen habe.

Will Hr. S. nun gegen mich, seine in der Berichtigung geäusserte Drohung, eines gerichtlichen Verfahrens erfüllen, so kann ich jede Sylbe oviger Erzählung durch Zeugen erhärten. Um indessen dem Publikum meine Glaubwürdigkeit, im allgemeinen zu beweisen, und es von der Unsträflichkeit meines Wandels zu überzeugen, lege ich ein, von einer groβen Anzahl Honoratioren und angesehensten Bürger, auch Anderen aus hiesiger Gegend, unterschriebenes Zeugniß bey *).

Schwelm d. 17. April 1805.

Ludolf Leopold Woeste.

*) Außerdem ist von einem unpartheyischen, glaubwürdigen u achtungswerthen Manne eine Berichtigung jener Berichtigung eingekommen, welche das Vorstehende bestätiget, und alle einzelne Angaben der Berichtigung des Hrn. S. berichtiget, und welche mit dem Satz endiget: „Und so wäre denn in dem Aufsatze des Hrn P. S keine einzige Wahrheit enthalten? — Nein, leider!“ Die geringe Wichtigkeit dieser Sache, fürs größere Publicum erlaubt es indessen nicht zur Aufnahme dieser Berichtigung den Raum herzugeben.

D. Redakt.

Dem Hrn. Ludolph Woeste einem Sohne des hiesigen lutherischen Schullehrers, Hrn. Christoph Woeste, bezeugen wir es hierdurch pflichtmässig, daß derselbe ein gesitteter junger Mann ist, und daß er seit mehreren Jahren schon, die Kinder verschiedener hiesigen Honoratioren, mit Fleiß und Geschicklichkeit unterrichtet.

Schwelm d. 13ten April 1805.

Adriani.
Adriani.
Draudt.
Jäger.
Castringius.
Voerster.
Hammerschmidt.
P. H. Holthaus.
Friederich Wever.
Sternenberg.
S. P. Wylich.
J. P. Lohmann, sen.
J. P. Lohmann, jun.
J. P. Hieronymus.
Wagenknecht.
P. D. Hieronymus.
Daniel Braselmann.
Abrah. Schnitzler, evangel. ref. Schullehrer.
J. H. Schwippert, catholischer Schullehrer.
J. Casp. Berninghaus.
Casp. H. Mellinghaus.
F. Neutrop.
W. H. Sternenberg.
J. Caspar Mittelstenscheer.
Gebrüder Neuhaus.
Hülsenbeck, Brgrmstr.
P. D. Braselmann) Senatoren.
J. P. Bredt.)
J. Casp. Lohmann. } Gemeinde-Vorsteher.
Ballauff. }
Lud. von Schee. } Gemeinde-Vorsteher.
Fried. Hölterhoff. }
F. W. Schmale.
J. P. Braselmann.
Karl Bredt.
Christ. Ballauff.
H. B. Weber.
Hardt.
D. Mertens, Kirchmstr.
Hasenack, Provisor.
Müller, Candidat.
Chirurgus Saatmann.
Schwippert, Stifts-Amtmann.
Pet. Braselmann.
J. P. Busch.
Gottfr. Wilh. Maas.
Hermann Ludwigs.
F. Th. Sternenberg.
J. Casp. Dürholt.
J. Th. Vogel.
J. A. Langewische.
J. P. Stummfels.

Publicanda.

Da hieselbst häufig, besonders Leinsamen nach berliner Scheffel verkauft wird: so wird zur Verhütung der Beeinträchtigung des Publicums durch unrichtiges Maaß zu verordnen für gut befunden: daß künftighin jeder, welcher sich des berliner Scheffels zum Maaß bedienen will, nur ein solches zu gebrauchen habe, welches mit dem preussischen Stempel geeichet ist, und fällt derjenige, welcher darwider handelt, in die Strafe von 2 Rthlr, welche der Denunciant zur Hälfte erhält.

Es wird daher diese Verfügung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund d. 17sten April 1805.

Fürstlich-Oranien-Nassauische, Grafschaft-Dortmundische Regierung.

Schäffer.

Brügmann.

* * *

Nachdem die Eheleute Glaser beym Stadt und Landgericht angezeiget, daß sie in Abnahme ihrer Nahrung gerathen, und ihre sämtlichen Creditores zugleich zu befriedigen außer Stande wären, mithin um Vorladung derselben zum Versuch eines gütlichen Accords mit denselben gebethen. Als werden in Gemäßheit der ergangenen Regierungs-Resolution, alle und jede, welche an denen Eheleuten Johann Theodor Glaser hieselbst, oder an deren Vermögen, Ansprüche und Forderungen ex quocunque Capite zu haben vermeinen, hiemit von Gerichts wegen vorgeladen, solche auf hiesiger Gerichtsstube in Termino den 17ten July, Klocke 9 Uhr coram Deputato Hrn. Justitzbürgemeister Brügmann in Person, oder durch einen mit gehöriger Vollmacht versehenen Mandatarium zu liquidiren, und cum justificatoriis beyzubringen, zugleich auch sich über die ihnen, nach vorgelegten Statu activorum et passivorum zu eröffnenden Vergleichs-Vorschläge zu erklären, und sich darüber vernehmen zu laßen, in dessen Entstehung die sich nicht gemeldeten Creditores mit ihren etwaigen Forderungen präcludirt, und der gütliche Accord mit denen comparirten Creditoren im Genehmigungsfall abgeschlossen werden soll; zugleich werden denen auswärtigen Creditoren die Regierungs-Advokaten Barop, Preller, Schmieding, Broelemann u. Pottgiesser zu Mandatarien vorgeschlagen.

Sign. Dortmund im Stadt- und Landgericht den 30sten April 1805.

Brügmann. Schmemann. Beurhaus. Wencker.

* * *

Auf Antrag des Giesbert Schmemann hieselbst wird Termin zum öffentlichen jedoch freiwilligen Verkauf des demselben zuständigen, an Reinoldini Kirchhoff gelegenen, von den Eheleuten Gastwirth Arnold Rufus bewohnten, Hauses nebst der dazu gehörigen, zwischen den Häusern des Schreinermeisters Wilbert und Branteweinbrenners Heunke auf der Brüggstraße gelegenen, Scheune, auf Freitag den 10ten May um 3 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube vor dem Deputato Hrn. Assess. Beurhaus angesetzt. Zugleich werden alle etwaige Realprätendenten an das Schmemannsche Haus und Scheune hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche in dem Verkaufs Termin oder spätestens den 29ten d. M. 10 Uhr unter der Verwarnung anzubringen, und gehörig zu bescheinigen, daß sie sonst damit weiter nicht gehört, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde

Sign. Dortmund im Stadt- und Landgericht den 30sten April 1805.

Brügmann. Schmemann. Beurhaus. Wencker.

* * *

Da das Haus der Wittwe Hollman in der Stubengasse wegen dessen Baufälligkeit an den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden soll; so wird hierzu Termin am Donnerstag d. 9ten May, N. M. 3 Uhr bestimmt, und werden etwaige Realprätendenten zugleich aufgefordert, ihre Ansprüche in dem Verkaufstermin oder spätestens am Mittwoch d. 22ten May, V. M. 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube, bey Strafe der Präclusion beyzubringen.

Sign. Dortmund im Stadt- und Landgericht den 23sten April 1805.
Brügmann. Schmemann. Beurhaus. Wencker.

Verkauf.

Es stehen drey große 6 und 7 Fuß hohe Pyramiden-Oefen von guter Beschaffenheit, welche auf sehr großen Zimmern, insbesondern auf adlichen Häusern bequem gebraucht werden könnten, so wie auch ein großes Doppelvernies von 9 Löchern und einem Bratkasten in billigen Preisen zum Verkauf.

Kauflustige können sich deshalb bey dem Bauinspector Meyer bieselbst melden.

Dortmund den 27sten April 1804.

* * *

Am Dienstage den 7ten May Nachmittags um 2 Uhr wird eine Quantität Gerste und Haferꝛc. auf dem Fürstlichen Fruchtboden im ehemaligen Catharinen-Kloster zu Dortmund meistbietend verkauft.

* * *

Ein noch neues, kaum ein Jahr gebrauchtes, sehr gut eingerichtes Pferde-Geschirr, für einen Einspänner, nebst einem Karren mit Leitern u. Zubehör ist zu verkauffen. Die Exped. d. Anz. gibt Nachricht bey wem?

Vorladung.

Der zur Königl. Preuß. Renthey Hoerde gehörigen Halbbauer Schwiermann, Kirchspiels Waltropp, hatte bey hiesigem Gericht, um mit seinen Gläubigern gehörig zu liquidiren und die Güte zu versuchen, Tagfahrt auf den 3ten May in loco judicii bereits ausgewirkt.

Auf die fernere Anzeige des Schwiermann ist dieser Termin aufgehoben, auf den 20ten May a. c. verlegt worden, und zwar vorkommenden Umständen nach, und auf dessen ausdrückliches Verlangen an die Behausung des Schwiermann, im Kirchspiel Waltropp, Morgens um 10 Uhr.

Sämtliche Gläubiger werden dahero andurch verabladet in der Behausung des Schwiermann, Morgens 10 Uhr zu erscheinen, und ihre Original-Schuldverschreibungen, samt sonstigen Justificatorien mit an Ort und Stelle zu bringen und zwarn unter der Warnung, daß die Ausbleibenden so angesehen werden sollen, als genehmigten sie dasjenige, was die anwesenden Gläubiger in Betreff des Vergleichs beschließen werden, und daß alsdann noch auf ihre eigne Kosten die gerichtliche Liquidation mit ihnen vorgenommen werden soll. Dieses ist zu Waltropp gehörig zu verkündieng, anzuheften, dem Westf. Anzeiger, und zu Dorsten im Argus gewöhnlicher Weise einzurücken.

Recklinghausen im hohen Gericht den 27ten April 1805.

Pro Extractus Protocolli.
Bornheim, Grchsschbr.

Preisaufgabe.

Für die grüudlichste Beantwortung der Frage:

In wie fern eine völlige und unbedingte Freyheit des Getreidehandels für die Grafschaft Mark, in Rücksicht ihrer Lage und Verhältniße, anwendbar nützlich und zu wünschen sey?

haben die Herrn Landstände hiesiger Provinz einen Preis von Vierzig Rthlr. ausgesetzt; man ersuchet dahero, die Abhandlungen über diesen Gegenstand innerhalb drey Monaten an den Herrn Kammerherrn und Stände-Directoren Freyherrn v. Bodelschwing-Plettenberg einzusenden, welcher die Verbindlichkeit übernommen hat, dafür zu sorgen, daß nach Ablauf dieser Frist, und nach vorhergegangener unpartheyischer Prüfung, die ausgesetzte 40 Rthlr. an den Einsender derjenigen Abhandlung, welcher der Preis wird zuerkannt werden, ohne weitere Umstände ausgezahlet werden sollen.

Bodelschwingh d. 23sten April 1805.

V. C.
Thenberg.
Land-Syndicus.

Verpachtung einer Apotheke.

Die Fürstlich Lippische privilegirte Apotheke des verstorbenen Apothekers Beißenhirtz in Lage, soll von dessen Wittwe gerichtlich, jedoch freywillig, mit dem gesammten Inventario auf Johanni dieses Jahrs, auf sechs nach einander folgende Jahre, am 13. May d.J., meistbietend verpachtet werden.

Pachtlustige, die die Bedingungen vorher einzusehen haben, können sich am beregten Tage, den 13ten May des Morgens 9 Uhr auf der gedachten Apotheke einfinden und ihr Geboth eröffnen.

Die Bedingungen sind so wohl auf gedachter Apotheke in Lage, als bey dem Herrn Apotheker Koch in Blomberg einzusehen; auch können sie auf Verlangen, gegen Einsendung von 2 Ggr. Copialien, jedem zugesandt werden. Briefe aber werden Portofrey erbeten.

Lage den 29sten März 1805.

Diederich Beißenhirtz,
zeitiger Administrator der Apotheke.

Litterärische Anzeigen.

Nachricht von einer großen Kupferstich- und Bücher-Auction in Cölln am Rhein.

Zu Anfang des Monats Juny wird dahier eine Auction von einer ansehnlichen Sammlung Kupferstichen aus allen Schulen, wie auch einer Sammlung Bücher aus allen Wissenschaften, vorzüglich kostbaren naturhistorischen und andern Kupferwerken, nebst einigen Naturalien, statt haben. Der Kupferstich Catalog hat schon die

Presse verlassen; der Bücher Catalog erscheint in 8 Tagen, beyde sind zu haben bey Jacob Nöggerath, Auctionär Nro. 4449 in Cöln am Rh. der auch die Bestellungen annimt.

* * *

In der Exped. des Westfäl. Anz. und in allen guten Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben:

Gutachten und Entscheidung der Juristen-Facultät zu Würzburg, in der Sache des Apolinar Sammelmann, ehemaligen Lectors der Theologie, jetzt Guardian im Minoriten Kloster zu Münster, wider das bischöfliche Vicariat daselbst, nebst Beylagen und Vorrede. Preis 12 Ggr.

Schon öfter lieferte der W. A. Bruchstücke in dieser Aufmerksamkeit erregenden Streitsache; hier wird also den Lesern desselben, und manchem unbefangenen Wahrheitsfreunde ein vollständiges, in seiner Art einziges, lichtvolles, unpartheiisches Actenstück dargeboten, auf welches sich das beygedruckte Endurtheil des erhabenen preussischen Cabinets selbst gründet. — Man braucht als Empfehlung eines solchen Werks nichts mehr zu sagen, als: die Fehde betraf eine Verketzerungs-Geschichte, sie wurde von einem machthabenden Vicariat, gegen einen wehrlosen Mann vor der Secularisation des Münsterlandes angefangen, nach derselbe fortgesetzt, und durch gegenwärtiges Gutachten von einer Universität auf welche die Augen von ganz Deutschland gerichtet sind, entschieden. — Es liefert zugleich einen neuen Beweis der unpartheiischen Verfahrungs-Art der preussischen Justitz in einer so delicaten Sache, und die Maxime springt deutlich in die Augen: ohne Unterschied der Personen und des Standes, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. -- Unter den Anlagen findet sich auch die auf höhern Befehl gehaltene Widerrufspredigt, aus welcher man hinlänglich die in der ersten enthaltenen misfälligen Sätze wird entnehmen können. Männer, denen in Deutschland eine Inquisition ein Hirngespinst scheinen möge, werden den so verhaßten Gang derselbe noch in den letzten Jahren des 18ten und im Anfange des 19ten Jahrhunderts hier wiederfinden, und sich wundern, wie alles auf noch so heterogene, sich zum Untergang eines Einzelnen verbinden kann: unter denen der so sehr berüchtigte Klopffechter Marcelin Molkenbuhr sich ein Ehrendenkmal gestiftet hat.

Ankündigung für Schullehrer und Katecheten.

Die große Anzahl der Subscribenten läßt es nicht zu, einem jeden einzeln anzuzeigen, daß der vor kurzem angezeigte:

Overbergs Katechismus der christkatholischen Lehre für die Stadt und Land-Jugend; ein vollständiger Auszug aus dem größern und kleinern Katechismus nach Anleitung der Anweisung zum zweckmäßigen Schulunterricht für die Schullehrer ꝛc.

wirklich erschienen sey. — Dieserwegen sieht man sich genöthiget diese Anzeige durch öffentliche Blätter zu machen, und jeden Subscribenten zu ersuchen: die subscribirte Anzahl Exemplarien in Empfang nehmen zu lassen. Der Preis ist und bleibt das Dutzend gebunden 1 Rthlr. 18 sbr. Unfrankirte Briefe und Bestellungen werden nicht angenommen.

Hochf. Nassau-Ussingische priv. Druckerey in Deutz am Rhein.

* * *

Als Beweis, daß man im Auslande die Schriften eines unserer vaterländischen Schriftsteller ganz anders beurtheilet, als es dem Anscheine nach zum Theil von unsern lieben Westfälischen Landsleuten geschieht, mag die folgende Recension stehen, wie sie in den Göttinger gelehrten Anzeigen, Jahrgang 1805. Monat März, im 46. Stück abgedruckt ist.

Münster in der Aschendorffschen Buchhandlung ist erschienen: Christkatholisches Religionshandbuch, um sich, und andere zu belehren, von Bern. Overberg, Lehrer der Normalschule, in zwey Bänden. Erster Band 1804. XXVIII. und 500 Seiten. Zweyter Band S. 501 — 1806. in Octav.

Das vorliegende Buch ist von einem Manne abgefaßt, der dem Vernehmen nach so denckt, und handelt, wie er spricht, und schreibt, und der sich durch seine früheren Schriften im pädagogischen Fache so wohl bey seinen entfernt wohnenden katholischen Glaubensbrüdern, als auch vorzüglich bey seinen Landesgenossen äußerst verdient gemacht haben soll. — Dieses Religionshandbuch soll nach der Absicht des Verfassers eigentlich als dritter Theil seiner frühern so eben erwähnten Litterarischen Bemühungen, die wir ebenfalls besitzen, und welche bey diesem Verleger erschienen sind unter dem Titel: Anweisung zum zweckmäßigen Schulunterrichte für die Schullehrer im (ehemaligen) Hochstift Münster 1793 XX. u. 704 S. in 8. und Geschichte des Alten und N. Test. 1799. XLIX. und 560, auch XLIV. und 310 S. in 8. angesehen werden. — Diese Eintheilung will uns aber nicht gefallen, weil das Handbuch an sich ein selbstständiges, nur mit jenen Bezugsweise in Verbindung stehendes Werk ist, das im ganzen seiner Bestimmung völlig entspricht, und mit Recht an die Seite der besten Anleitungen zum Christenthum für katholische Glaubensgenossen in unserm Zeitalter gesetzt werden kann. — Das ganze trägt der Verfasser mit einer gewissen Herzlichkeit, mit einem praktischen Hochgefühl für alles, was echte Gottesverehrung ausdrückt, und mit einer so edlen Simplicität der Sprache vor, daß man unvermerkt zu dem Zweck geführt wird, den der Verfasser in Erweckung heiliger Vorsätze, und Verbesserung der Menschen überall im Auge zu haben scheint. —